

2. Ministerial-Verfügung vom 24. September 1869 die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend.

Zu Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch Folgendes bestimmt:

#### Zu §. 1 des Bundesgesetzes.

Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbetreibens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechts damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Dagegen beabsichtigt die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden.

Die in den einzelnen Landesheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften sind daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten.

#### Zu §. 34 des Bundesgesetzes.

Zum Handel mit Giften ist mit Ausnahme der approbirtten Inhaber von Apotheken die Genehmigung erforderlich. Der Verkauf von Giften ohne Genehmigung ist bei Vermeidung einer Strafe von Fünf bis zu Fünfzig Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe untersagt und haben diejenigen Gewerbetreibenden, welche giftiger Substanzen zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, bei derselben Strafe für deren sichere und jeden Mißbrauch verhütende Verwahrung Sorge zu tragen.

#### Zu §. 38 des Bundesgesetzes.

Bis zum Erlaß desfalliger anderweiter Vorschriften bewendet es bezüglich der von den Trödlern und Pfandleihern zu führenden Bücher bei den Bestimmungen in §. 16 der Ausführungsverordnung vom 8. Juni 1863 zur Gewerbe-Ordnung vom 11. April 1863 und für den Landesheil Gera rücksichtlich der Gesindennuntner bei den Bestimmungen des §. 8 der Instruction vom 20. October 1841 (Amts- und Verordnungsblatt von 1841, S. 188).